- 7. Ift in die fünsjährige Frist des § 28 Abs. 3 des Patentgesesser Befanntmachung einzurechnen?
- I. Zivilfenat. Urt. v. 19. Dezember 1906 i. S. Kölner Rußfabriten (Rl.). w. W. (Bell.). Rep. I. 282/06,
 - I. Patentamt.

Mus ben Granben:

..., Auch in ber Frage ber Zulässseit ber Nichtigkeitsklage ist bem Patentamte beizutreten. Die in § 28 Abs. 3 bes Patent-

gesetzes bezeichnete Bekanntmachung ist im vorliegenden Kalle am 17. Ruli 1899 erfolgt; ba nun ber 17. Juli 1904 ein Sonntag war, und die schriftliche Nichtigkeitsklage mit jedenfalls genügender Begrundung am 18. Juli 1904 beim Batentamt eingereicht ift, bamals auch ohne Zweifel die im Patentgeset § 28 Abs. 4 vorgesehene Gebühr bort eingegangen war, so entsteht junachst bie Frage, ob bie fünfjährige Ausschluffrift schon mit bem 16. Juli, ober erft an fich mit bem 17. Juli, und ba biefer Tag ein Sonntag war, mit bem 18. Juli 1904 ablief. Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 des Batentgesetzes ist bem § 549 Abs. 2 ber Rivilprozefordnung von 1877 nachgebilbet. Die bort bezeichnete fünfjährige Frist berechnete sich aber in Gemäßheit des damaligen § 200 R.P.D. so, daß ber erste Tag berselben in die funf Jahre nicht einzuberechnen war, und bag, wenn bas banach sich ergebende Ende ber Frift auf einen Sonntag fiel, biese mit Ablauf bes nächstfolgenden Werktages endigte. Dhne Bebenken ware baber vor 1900 auch die hier in Rebe stehende Frist in berselben Weise zu berechnen gewesen. Inzwischen ist an Stelle bes § 200 ber früheren Rivilprozefiordnung ber § 222 neuer Kassung getreten, ber unter Aufrechterhaltung ber auf Sonn- und Reiertage bezüglichen Bestimmung auf bie Borichriften bes Burgerlichen Gefets. buches verweist. Gine Anderung in der Berechnung ber Frist des § 28 Abs. 3 bes Patentgesetes ist hierburch aber nicht verursacht. Der erste Tag bieser Frist bestimmt sich nach ber in § 27 Abs. 1 bes Patentgesetes vorgesehenen Befanntmachung ber bas Baient erteilenden Behörde; es ist bafür somit ein in ben Lauf biefes Tages fallendes Ereignis maggebend, woraus folgt, daß die Frist nach § 187 Abs. 1 B.G.B. zu berechnen ift. Unterstützt wird biese Auffassung baburch, baß bas Reichsgericht stets bei anderen Reichsgesehen berartig bestimmte Fristen so berechnet hat, daß ber Tag, an welchem bas für bie Eröffnung ber Frift maßgebenbe Ereignis ftattgefunden hatte, nicht mitgezählt wurde, mochte auch nach dem Wortlaute bes Gesehes die Frist beginnen "von dem Tage" ober "mit dem Tage". an bem dies Ereignis ftattfand.

Lgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 11 S. 44 und Bb. 27 S. 80; Rehbein, Wechselordnung Bem. 3 zu Artt. 77—80. Auch die Literatur zum Patentgesetze vertritt überwiegend die gleiche Ansicht. Bgl. Seligsohn, Patentgeset (3. Ausl.) § 28 Bem. 6 Abs. 3; Allseld, Patentgeset § 28 Anm. 5 c aa; Kohler, Handbuch S. 395; Raiser, Patentgeset § 11 Anm. 3; Kent, Patentgeset § 11 Bem. 84. Abweichend Jan, Patentgeset § 28 Anm. 15. Ebenso wie hier hat das Patentamt die Frage in dem Beschlusse vom 6. Mai 1903, abgedruckt in den Mitteilungen des Verbandes der Patentanwälte von 1904 S. 17, entschieden. Da hiernach die Frist für die Nichtigkeitsklage durch den schriftlichen Antrag in Versbindung mit der Bahlung der gleichzeitig beim Patentamt eingegangenen Sedühr gewahrt ist, so können die Fragen, od die Rlage bereits formgerecht durch das Telegramm vom 16. Juli 1904 ershoben war, und ob die Bahlung der Gedühr mit der Einzahlung bei der Post als ersolgt zu gelten hatte, auf sich beruhen."...